

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 145.

Mittwoch den 30. Juni 1869.

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind im Monate März 1869 außer Kraft getreten und wurden als solche im Monate Juni 1869 vom k. k. Privilegien-Archive eingetragen:
(Schluß.)

26. Das Privilegium des James Hargreaves vom 15. März 1868, auf Erfindung von Verbesserungen in der Fabrication des Stahles und weichen Eisens mittelst Ouffes.

27. Das Privilegium des Anton Werner vom 16ten März 1868, auf Erfindung, die durch Menschen- oder Wasserkraft erzeugte Schwingkraft nach Belieben in Anwendung zu bringen und ebenso wieder außer Wirksamkeit zu setzen, „genannt „Schwingfangmaschine.“

28. Das Privilegium des James Hargreaves vom 23. März 1868, auf Erfindung der Kugelformung gewisser, während der Stahl- und Eisensabrication erhaltener Producte oder Materialien.

29. Das Privilegium des Joseph Dent vom 14ten März 1868, auf Erfindung eines eigenthümlichen Apparates zum Befriegen der Blumen und Pflanzen.

30. Das Privilegium des Joseph Krausberger vom 16. März 1868, auf Erfindung, die Dauerhaftigkeit und Unschädlichmachung bei beliebigem Zusammenbrücken des Gutes, so wie auch die Beibehaltung der Form zu fördern.

31. Das Privilegium des Johann Schmid vom 16ten März 1868, auf Erfindung, carbonisirte atmosphärische Luft in einem Apparate, genannt „Hydrat-Gasapparat,“ zu vergasen.

32. Das Privilegium des D. H. Pollat vom 16ten März 1868, auf Erfindung einer Riemelmaschine.

33. Das Privilegium des G. Sigl vom 14. März 1868, auf Verbesserung der Construction der Gall'schen Kurbeln, wodurch der Achsenbruch möglichst vermieden werde.

34. Das Privilegium des Joseph Weiß vom 14ten März 1868, auf Erfindung einer eigenthümlichen Art von unorgänischem Schrott zur Reinigung der Schreib-Stahlfedern.

35. Das Privilegium des Franz Karl Klang vom 16. März 1868, auf Erfindung sogenannter wasserdichter Stereoskopen für Grab- und andere Denkmäler.

36. Das Privilegium des Arthur Dillon-Corned vom 17. März 1868, auf Erfindung einer Sperrscheibe, durch welche die Drehung einer jeden festgeschraubten Schraubennutter verhindert werde.

37. Das Privilegium des Alfred Colerick Pilliner und James Charles Hill vom 24. März 1868, auf Verbesserung in der Construction von Maschinen mit rotirenden Kolben.

38. Das Privilegium des Julius Knoch vom 27ten März 1868, auf Erfindung von eigenthümlichen Hemden, die gleichzeitig als Salon- und Reisehemden benützt werden können, genannt „Double-Hemden.“

39. Das Privilegium des Felix August Dupont vom 27. März 1868, auf Erfindung einer Anordnung zur Befestigung des Griffes und der Klinge an den Stiel der Sensen.

40. Das Privilegium des Ferdinand Reiber vom 16. März 1868, auf Erfindung eines eigenthümlichen Verschlusses für Casseten, Cais u. dgl.

41. Das Privilegium des Franz Wellner vom 20ten März 1868, auf Erfindung einer Luftfahrmachine mit dem Zwecke, Kälte auf mechanischem Wege zu erzeugen.

42. Das Privilegium der Johann Remy Boubilla und Alexis Thierry vom 23. März 1868, auf Erfindung eines eigenthümlichen Systemes von eisernen Verschlussbüden an Postbriefkästen, mit eigenthümlichen immerwährenden Aushebungs-Datum und Stunden-Indicatoren.

43. Das Privilegium des Alexander Joseph Weana vom 14. März 1868, auf Erfindung einer eigenthümlichen Erzeugungsmethode vierediger Bänderholzdrähte.

44. Das Privilegium des Franz Herma vom 16ten März 1868, auf Erfindung eines eigenthümlichen Spieltisches, genannt „Hermion.“

45. Das Privilegium des Ruß und König vom 19ten März 1868, auf Erfindung des „Opheleidon,“ einer chemischen Verbindung zur Erzielung eines zarten weißen Teints und zur Beseitigung der Sommersprossen.

46. Das Privilegium des Ludwig Reuner vom 20ten März 1868, auf Erfindung, Handschuhe mittelst der Nähmaschine nach englischer Art zu nähen und doppelt zu steppen.

47. Das Privilegium des Constantin Graf Zabiels vom 30. März 1868, auf Erfindung einer verbesserten Methode der Behandlung der Gold- und Silbererze.

48. Das Privilegium des Broquin und Lainé vom 31. März 1868, auf Verbesserung, anwendbar an allen Gattungen metallener Hähne.

49. Das Privilegium der Mathilde Weiß vom 31ten März 1868, auf Verbesserung der Nieder, genannt „Rebasseur.“

50. Das Privilegium des Alois Schwarz vom 31ten März 1868, auf Erfindung einer Maschine zur Reinigung von schneeverwehten Bahnstrecken.

51. Das Privilegium der Amalia Rothstern vom 31ten März 1868, auf Verbesserung der Luchsohlen für alle Gattungen Herren- und Damenfußbekleidungen.

52. Das Privilegium des Karl A. Specker vom 30ten März 1868, auf Erfindung eines eigenthümlichen Anilin-Präparates.

53. Das Privilegium des Alois Brädner vom 30ten März 1868, auf Erfindung eines Flüssigkeits-Messapparates mit Handbetrieb.

54. Das Privilegium des Paul Aubertin vom 20ten März 1868, auf Erfindung, gläserne Flaschen mit einer schönen haltbaren Bronzefarbe zu färben.

55. Das Privilegium des John Speigt vom 30ten März 1868, auf Erfindung an den Maschinen oder Apparaten, um Wolle und andere saftige Materialien zu spinnen, zwirnen und wulstig zu drehen.

56. Das Privilegium der Peter Casimir Lesol und Adrian Georg Martin vom 9. März 1856, auf Erfindung, massive eiserne Räder aus einem einzigen Stücke von allen Formen und jedem Umfange, besonders zum Gebrauche für Eisenbahnen zu erzeugen.

Sämmtliche hier angeführte Privilegien sind durch Zeitablauf erloschen, und es können die bezüglichen Privilegien-Beschreibungen von jedermann im k. k. Privilegien-Archive eingesehen werden.

Wien, den 3. Juni 1869.

Vom k. k. Privilegien-Archive.

(238—3)

Nr. 5200.

Concurs-Ausschreibung.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 19ten d. M. kommt bei diesem Magistrate die mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. verbundene Stelle eines Stadtgenieurs zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nationale, dann mit dem Nachweise über ihre, für den höheren Staatsdienst nöthige Befähigung, ferner über ihre bisherige Verwendung und über die Kenntniß der deutschen und einer slavischen Sprache belegten Gesuche, und zwar wenn selbe bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, längstens

bis 24. Juli 1869

hieran einzubringen.

Stadtmagistrat Laibach, am 21. Juni 1869.

(244a)

K u n d m a c h u n g

Nr. 774.

wegen Sicherstellung der Verpflegsbedürfnisse für das k. k. Militär im Laibacher Verpflegs-Bezirk im Wege der Subarrondirung auf die Zeit vom 1. September bis Ende October 1869.

1. Die Erforderniß der Verpflegsartikel, der Tag und Ort der Behandlung, dann die Zeit, auf welche jeder Artikel sichergestellt wird, ist in der unten aufgeführten Uebersichtstabelle nachgewiesen.

2. Die Subarrondirung besteht in der Herrichtung und unmittelbaren Abgabe der Verpflegsartikel durch den Pächter (Subarrondator) an das k. k. Militär gegen Verpflegs-Magazins-Anweisungen, beziehungsweise legale Quittungen.

3. Die Concurrenten haben ihre gesiegelten schriftlichen Offerte der Behandlungs-Commission am Tage und Orte der betreffenden Behandlung längstens bis 10 Uhr Vormittags zu übergeben. Offerte, welche im telegrafischen Wege einlangen, und Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt.

Mündliche Angebote werden nur vor Eröffnung der schriftlichen Offerte bis 12 Uhr Mittags angenommen. Die gleichzeitige Betheiligung eines Concurrentenlustigen im mündlichen und schriftlichen Wege, dann die Bestimmung einer Frist für die ohnedies so schleunig als möglich erfolgende Entscheidung ist unstatthaft. Die mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen. Dieselben, so wie die zu Protokoll genommenen Angebote mündlicher Offerten sind für den Bestbieter sogleich, für das Aerar aber erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich.

Offerte, in welchen der Preis nicht unbedingt, oder bloß mit einem Nachlasse von den eventuellen Bestboten gestellt ist, werden nicht berücksichtigt.

4. Die Qualität der Artikel muß vollkommen magazinsmäßig, das Heu von der heurigen Fehlung sein, so wie deren Abgabe im n. ö. Gewicht bewirkt werden.

5. Der Unternehmer muß sich jede Verminderung der Erforderniß, so wie das zeitweise oder gänzliche Abrücken der Truppe, dann die Vermehrung der Erforderniß, bis zum vierten Theile ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung gefallen lassen.

Das über das currente Abgab-Quantum bedungene Mehrviertel ist der Pächter gleichfalls verbunden, den Militär-Behörden während der Contractsdauer zu was immer für Zwecken über Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

6. Diese Sicherstellungs-Behandlung wird für jeden einzelnen Artikel vorgenommen und es kann sich die Genehmigung auf sämtliche von den Concurrenten gemacht werdende Angebote oder auf einzelne Artikel, so wie auch auf eine kürzere als die angebotene Dauer erstrecken, ohne daß durch diese theilweise Annahme der Bestbietende die Ausführung der übernommenen Verbindlichkeit verweigern darf.

7. Jeder Offerent, welcher nicht ohnehin mit dem Aerar im Contracts-Verbande steht oder der Behandlungs-Commission persönlich bekannt ist, hat sich über seine Solidität und Unternehmungsfähigkeit mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen. Diese Zeugnisse dürfen kein älteres als höchstens ein 3monatliches Datum tragen und müssen von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, hier von der Handels- und Gewerbekammer, bestätigt sein.

8. Producenten, welche aus ihrem Besistande verhältnismäßige Quantitäten der eigenen Fehlung und dabei die Haftung mit ihrem gesamten Vermögen anbieten, dann Gemeinden und autonome Körperschaften, welche bei Solidarhaftung diese Leistung mit ihren eigenen Kräften und Erzeugnissen bewirken wollen, sind von dem Erlage der Caution befreit.

Die Zulässigkeit des Vermögensstandes, welcher als Haftung zur Sicherheit des Aetars angeboten wird, muß von der competenten Obrigkeit mittelst eines Zeugnisses bestätigt sein.

9. Nach Verlauf des ersten Dritttheils der Contractszeit hat der Subarrendator den 12. Theil der für die ganze Contractsdauer entfallenden currenten Erforderniß ohne Mehrviertel unausgesetzt bereit zu halten.

Diesen Reserve-Vorrath kann das Aetar nach dem ersten Dritttheile der Contractszeit jederzeit oder gleich nach Ausgang des Contractes gegen Vergütung der stipulirten Preise in Anspruch nehmen.

10. Behalten sich die Militärbehörden die Consumtion ararischer Vorräthe, die in irgend einer Verpflegstation erliegen oder dahin zugeschieft werden sollten, während der Subarrendirung vor, so wie eventuell die Abgabe der Reservestocke aus der bestehenden Pachtung vor Beginn der Subarrendirung, ohne daß hieraus für den Subarrendator ein Recht zur Beschwerde oder ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung erwachsen könnte.

11. Wenn zwei oder mehrere Personen in Gesellschaft den Vertrag erstehen, so bleiben sie für die genau Erfüllung desselben in solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen haftend.

12. Jeder Offerent hat bei der Behandlungsbehörde mit seinem Offerte, jedoch unter besonderem Couvert, ein Reugeld, welches in 5 Percent vom Werthbetrage der offerirten Lieferung besteht, zu überreichen, oder über dessen bei der nächsten Militärcasse bewirkten Erlag den Depositschein einzusenden. Dieses Reugeld wird beim Contractsabschlusse von dem Ersterer bis auf 10 Procent des Werthbetrages zu ergänzen sein, dem Richtersteher aber nach der Behandlung rückersolgt werden.

Die Cautio wird nur in Barem oder Staatspapieren (diese nach dem Coursverthe berechnet) angenommen. Actien und Pfandbriefe der k. k. priv. österr. Nationalbank werden mit $\frac{2}{3}$ des Tagescourses berechnet.

Wenn der Ersterer die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursache nicht erfüllt, ist er seiner Cautio verlustig; auch hat er dann für den bei einer neuen Licitation oder bei Beschaffung der Artikel auch außer dem Licitationswege, wo immer, wie immer, von wem immer und um was immer für Preise, dem Aetar erwachsenden Schaden mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

13. Endlich wird bestimmt, daß außer diesen vorstehenden auch die im Behandlungsprotokolle aufgenommenen Bedingungen zu gel-

ten haben, daher von diesen der Offerent bei der Verpflegsverwaltung von 9 bis 12 Uhr Mittags Einsicht nehmen und sich über Alles des Näheren informieren kann.

Laibach, am 23. Juni 1869.

Von der k. k. Bezirks-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort, Bezirk) erkläre hiemit in Folge Ausschreibung de dato 23. Juni 1869 in der Station und Concurrnz

die Portion Heu à Pfd. zu kr., sage
den Bund Bettenstroh à 12 Pfd. zu kr., sage
im Wege der Subarrendirung unter genauer Einhaltung der kundgemachten und auch im Behandlungsprotokolle enthaltenen Bedingungen, dann Beobachtung aller sonstigen für Subarrendirungen bestehenden Contractsvorschriften an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Vadium von . . . fl. ö. W. haften zu wollen, welches ich nach erfolgter Genehmigung zur vollen Cautio unverzüglich ergänzen werde, und wenn ich es unterließe, mich dem richterlichen Verfahren ganz und gar so zu unterwerfen als wenn ich die ganze Cautio erlegt und das Geschäft übernommen hätte, so daß ich also auch zur Ergänzung auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann; und erkläre, von den bekannt gemachten Behandlungs-Bedingungen in Nichts abweichen zu wollen.

Datum.

N. N.

(Vor- und Zuname, Stand und Charakter)

Couvert-Formulare.

Für das Offert.

An die k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission

zu

Laibach.

Vadium

zur Subarrendirungs-Behandlung in Folge
Kundmachung vom 23. Juni 1869.

Für das Vadium.

An die k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung

zu

Laibach.

Vadium

fl. kr. zur Subarrendirungs-Behandlung
ad Kundmachung vom 23. Juni 1869.

Uebersichts-Tabelle der abzugebenden Verpflegs-Artikel.

Die Behandlung wird abgeführt					Beiläufige Erforderniß			Anmerkung						
Wann und wo?	Für den Bereich der Bezirks- hauptmannschaft	Für die Hauptstation	Für alle Concurrenz-Orte des politischen Bezirktes, speciell an die jetzt belegten Ort- schaften	Für die Zeit	tägliche		$\frac{1}{3}$ jährige							
					Heu à		Bettenstroh à							
					8	10	12							
					P f u n d									
					Portionen		Bünde							
Am 17. Juli 1869 in der hiesigen Verpflegs-Magazins- Kanzlei					Laibach			Laibach . . .	Sello, Ober- und Unter-Siska, Moste, Kaltenbrunn, Udmath, Studenz, Stefans- dorf	Vom 1. September bis 31. October 1869	240	296	—	In den nebenbezeichneten, ferner in allen eventuellen Bequartierungsorten des Laibacher politischen Bezirktes ist der Contrahent ver- pflichtet, das erforderliche Heu in loco, d. i. ohne irgend einer Frachtfähigkeit abzu- geben.
					—			Bir . . .	—		—	73	—	
					—			Stein . . .	—		—	—	220	
					—			Rudolfswerth	—		4	—	—	
					—			Adelsberg . .	8mal im Monate		—	200	—	
					—			Krazen . .			Für Durchmärsche	—	200	

Von der k. k. Militärs-Verpflegs-Magazins-Verwaltung. Laibach, am 23. Juni 1869.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 145.

(1488—2)

Nr. 3084.

Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt bekannt, daß in der Executionssache der k. k. priv. österr. Nationalbank in Wien wider Herrn Carl v. Buchwald die, die Feilbietung des Hofes Cirfna und des davon abgeschriebenen Guts-Complexes betreffende Rubrik vom 8. Mai 1869, Z. 2407, für

den unbekannt wo befindlichen Sätzgläubiger Lorenz Bischa dem für denselben hiemit bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rudolf, Advocaten in Laibach, zugestellt worden sei, an welchen auch die ferneren einschlägigen Erledigungen zugestellt werden. Dessen wird Lorenz Bischa wegen allfälliger eigener Wahrung seiner Rechte verständigt.

Laibach, am 15. Juni 1869.

(1480—3)

Nr. 1659.

Relicitation.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Ursula Vaudel gebornen Kösserl von Koplanovo, Bezirk Großschieß, durch ihren Ehegatten Josef Vaudel, die Relicitation der im Grundbuche der Herrschaft Reinsitz sub Urb.-Nr. 1093 vorkommenden, in Gora sub Conf.-Nr. 11 gelegenen, gerichtlich auf 796 fl. 60 kr. ö. W. bewertheten, auf Namen des Thomas Kösserl verewährten, vom Gregor Mihelc um 921 fl. ö. W. erstandenen Realität wegen Nicht-

zuhaltung der Licitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagung auf den

16. Juli 1869,

Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität allenfalls auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reinsitz, am 10ten April 1869.